

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Glasow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung i.V.m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVBl S. 522), geändert durch Art. 27 Gesetz zur Umstellung von Gesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Euro (Euro-Umstellungsgesetz – EuroUG M-V) vom 22. November 2001 (GVBl S. 438) hat die Gemeinde Glasow am 10. 12. 2004 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Glasow beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 Belegungsgebühren

(1) Für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 30 Jahre) | 50,00 € |
| 2. | Grabstelle für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
(Ruhezeit 30 Jahre) | 100,00 € |
| 3. | Grabstelle für Urnenbeisetzungen
(Ruhezeit 30 Jahre) | 75,00 € |
| 4. | anonyme Grabstätten (anonymes Urnenfeld, Aschestreuwiese) | 100,00 € |

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|-------|--|----------|
| 1. a. | je Grabstätte für Erdbestattungen
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 150,00 € |
| 1. b. | je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des
Nutzungsrechtes | 5,00 € |
| 2. a. | je Grabstätte für Urnenbeisetzungen | 105,00 € |
| 2. b. | je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des
Nutzungsrechtes | 3,50 € |
| 3. | zusätzliche Beisetzung von Urnen in einer Wahlgrabstätte bzw.
Urnenwahlgrabstätte: | |
| 3. a. | bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte
je Urne
(Ruhezeit 30 Jahre) | 150,00 € |
| 3. b. | bei einer Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte
je Urne
(Ruhezeit 30 Jahre) | 105,00 € |
| 3. c. | bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte
je Urne
(Ruhezeit 30 Jahre) | 150,00 € |
| | zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit je Grabstelle
für jedes Jahr der Verlängerung | 5,00 € |
| 3. d. | bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen
Urnenwahlgrabstätte je Urne
(Ruhezeit 30 Jahre) | 105,00 € |

zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit je Grabstelle 3,50 €
für jedes Jahr der Verlängerung

§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 75,00 €

§ 10 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

- | | | |
|----|------------------------------------|---------|
| 1. | Einebnen Einzelgrab | 25,00 € |
| 2. | Entfernen und Entsorgen Einfassung | 25,00 € |
| 3. | Entfernen und Entsorgen Grabmal | 25,00 € |

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Glasow vom 10.04.1996 außer Kraft.

Glasow, den 10.12.04


Bürgermeister

